



## Verordnung des Marktes Markt über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) Vom 7. Februar 2017

Der Markt Markt erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl S. 154) folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Anleinplicht**

(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb des bebauten Bereiches des Marktes Markt und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

und auf folgenden Wegen und Straßen entsprechend den beigefügten Plänen, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Inndamm
2. Inntal-Radwanderweg
3. Geh – und Radweg zum Sportplatz
4. Marktler Weg ( bis Gemeindegrenze)
5. Bahnwege
6. Totenweg
7. Weg entlang Binnenkanal
8. Mitterweg (von Biebl – Gemeindegrenze)

9. Gemeindeverbindungsstraße im Bereich des Ortes Augenthal

10. Gemeindeverbindungsstraße im Bereich des Ortes Schützing

ständig an der Leine zu führen.

(3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3,00 m nicht überschreiten.

(4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmung**

Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden zählen u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge. Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG und der dazu ergangenen Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBI S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBI S. 583).

## **§ 3**

### **Ausnahmen**

Von der Anleinplicht § 2 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- d) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

## § 4

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 und 4 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt oder das Tier von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen
2. oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 dabei eine nicht reißfeste oder mehr als drei Meter lange Leine verwendet.

## § 5

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Marktes Markt I über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 16. Mai 2013 außer Kraft.

Markt I, den 7. Februar 2017



Hubert Gschwendtner  
Erster Bürgermeister



### **Bekanntmachungsvermerk:**

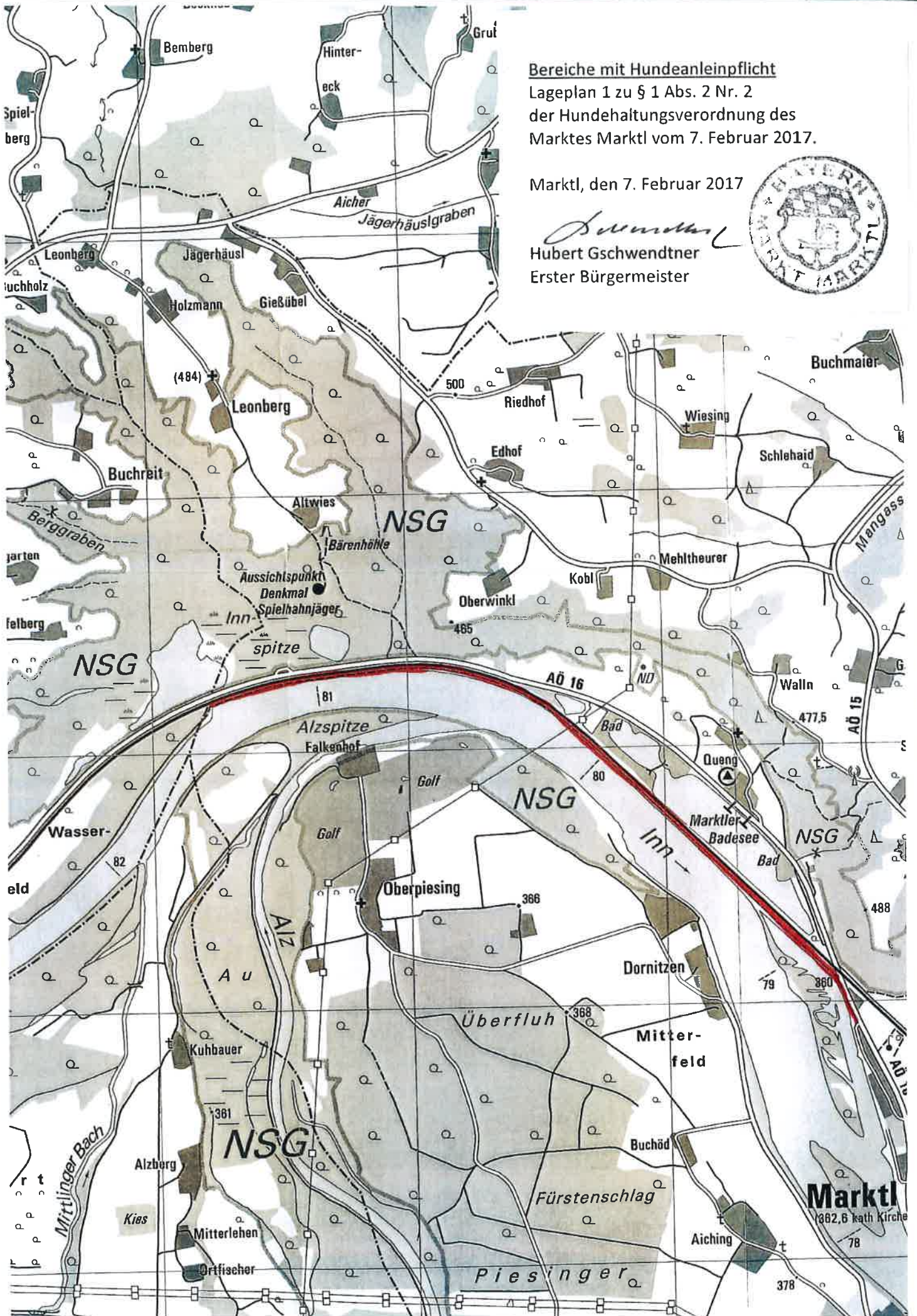
Diese Verordnung wurde am 14.02.2017 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Markt I zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 14.02.2017 angeheftet und am 10.03.2017 wieder abgenommen.

Markt I, den 10. März 2017



Hubert Gschwendtner  
Erster Bürgermeister





**Bereiche mit Hundeanleinplicht**  
 Lageplan 1 zu § 1 Abs. 2 Nr. 2  
 der Hundehaltungsverordnung des  
 Marktes Marktl vom 7. Februar 2017.

Marktl, den 7. Februar 2017

*Hubert Gschwendtner*  
 Hubert Gschwendtner  
 Erster Bürgermeister

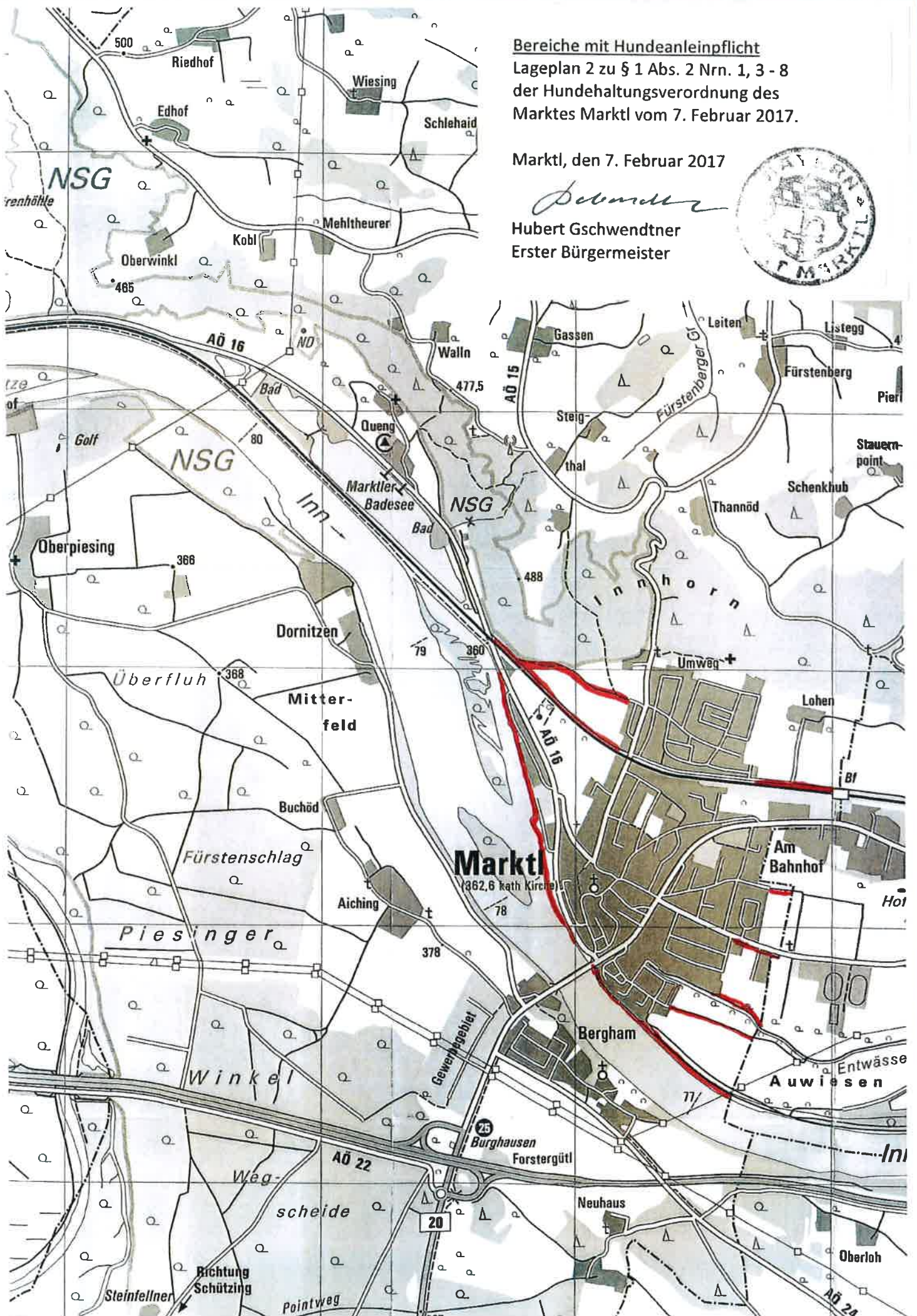


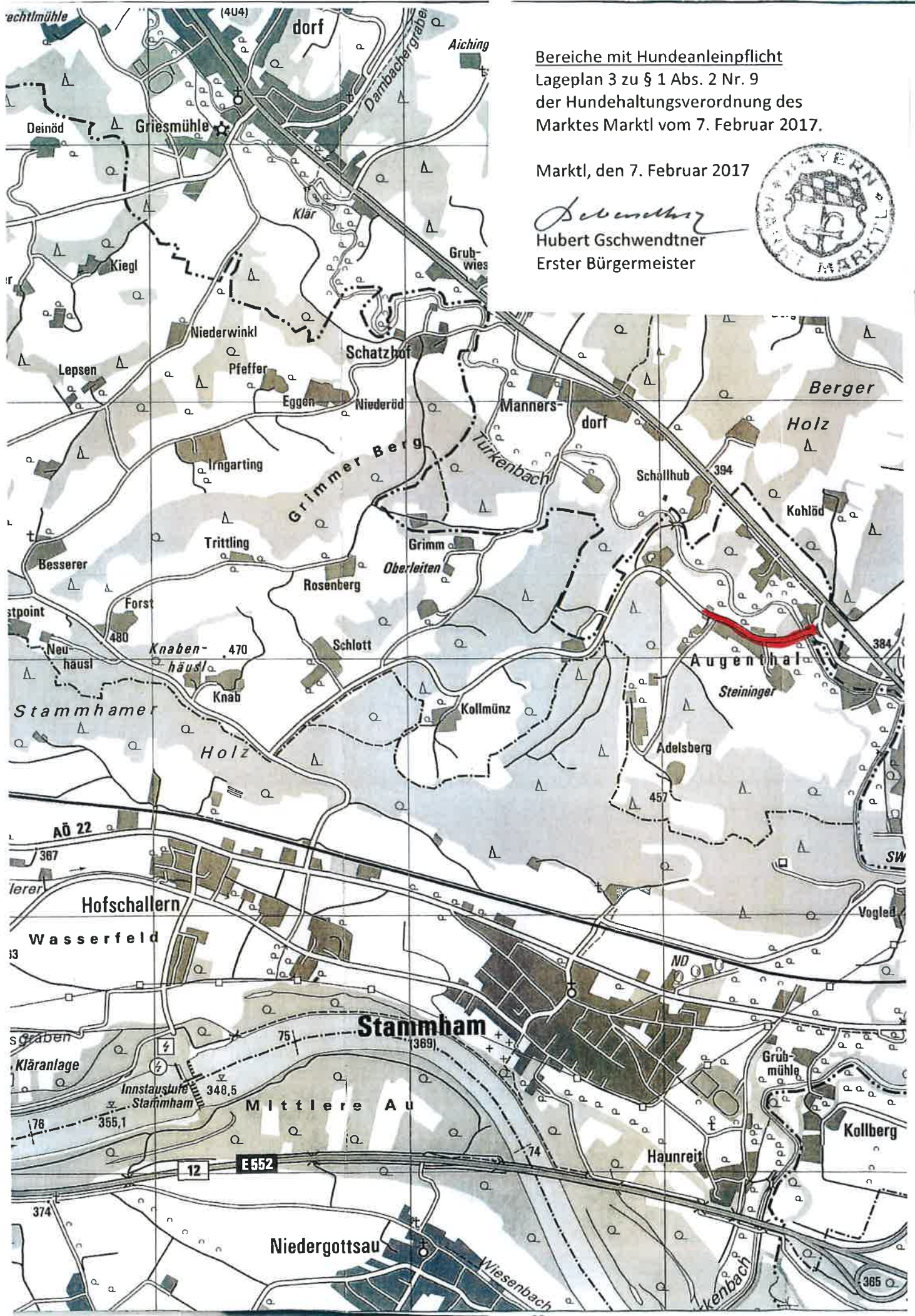
**Marktl**  
 882,6 kath Kirche

Bereiche mit Hundeanleinplicht  
Lageplan 2 zu § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 3 - 8  
der Hundehaltungsverordnung des  
Marktes Marktl vom 7. Februar 2017.

Markt, den 7. Februar 2017

*Schwendtner*  
Hubert Gschwendtner  
Erster Bürgermeister





Bereiche mit Hundeanleinplicht  
 Lageplan 3 zu § 1 Abs. 2 Nr. 9  
 der Hundehaltungsverordnung des  
 Marktes Markt vom 7. Februar 2017.

Markt, den 7. Februar 2017

*Hubert Gschwendtner*  
 Hubert Gschwendtner  
 Erster Bürgermeister



Bereiche mit Hundeanleinpflcht  
Lageplan 4 zu § 1 Abs. 2 Nr. 10  
der Hundehaltungsverordnung des  
Marktes Markt vom 7. Februar 2017.

Markt, den 7. Februar 2017

*Hubert Gschwendtner*  
Hubert Gschwendtner  
Erster Bürgermeister



## Ortsteil Schützing

